und sonsten vorfället, und mittelst eines Feber-Fittiges zusammen gekehret werden, in die Lade sallen und dem Müller zu Theite werden müßen, mithin ein jeder Hauswirth, absonderlich wenn er nachläßige und unachtsame Dienstdoten zur Mühle geschicket, schändlich betrogen worden, und öffters an einem Himten Saamen 2 bis 3 A Dehl verlohren. Es ist also unterm 22ten Septbr. 1725 Cal. T. III. pag. 1027 verordnet, daß obgedachte und alle dergleichen zum Betrug der Dehlschlagenden Leute gereichende Machinen, sosort nach Publication des Patents beh 20 rihlt. Strase, zur Hälfte vor den Denuncianten, überall abgeschafft und nicht mehr gebrauchet, und was an sogenannten Abrechels zwischen denen Falten des Schlagetuchs und sonsten wegfällt, zusammen gekehret werden, und dem Eigenthümer verbleiben, der Müller aber mit dem jedes Orts hergebrachten Schlage-Gelde für jeden Kuchen sich begnügen solle.

Die Licent-Bediente, welche von denen Contraventionen der Obrig= feit Nachricht ertheilen, sollen gleich andern, sich der Denuncianten= Gebühren zu erfreuen haben.

Da sich ergeben, daß wenn ein Hauswirth, es fen aufm Meher= oder Kothhofe, solchen unter sich gehabten Hof seinem Sohne ober fonst jemand ganglich abgetreten, und sich auf die Leibzucht begeben, beh deffen Absterben die hinterbliebene Erben von der sonst schuldigen Köhrmede oder Baulebung befrehet blieben, mancher Hauswirth, um feine Erben von foldem Praestando zu befrehen, ben inne gehabten Hof auf vorbesagte Weise, ehe er es sonst Alters halber nöthig gehabt hätte, abgetreten und übergeben, so ist unterm 11ten Jan: 1704 ver= ordnet worden, bas wenn ein Hauswirth, es fen vom Meher= ober Rothhofe, feinen unterhabenden Sof feinem Cohne, Schwieger= Sohne, ober sonsten jemand völlig abtreten und sich auf die Leibzucht begeben würde, ehe er es Alters und Unvermögens halber nöthig haben wurde, folder bor ber Zeit und ohne Roth feinen Sof abtretende Hauswirth, fogieich zu der Zeit, wenn die völlige leberlagung geschicht, für berftorben zu achten, folglich von degen Rachfolger in den Sof die gewöhnliche Köhrmede und Baulebung gefordert und bengetrieben werden solle. Cal. T. IV. pag. 80, 81.

Seine Königl. Majestät Georg ber Erste haben unterm 19ten Octbr. 1719 auf Ansuchen ber Calenbergischen Landschafft bestätiget, daß in Conformität des Recessus und der Constitut. de 1618 und 1646 von allen und jeden außer denen 4 großen Städten besindlichen Branteweins= Blasen in dem Fürstenthum Calenberg der Land=Renteren die davon jährlich gehörige 3 rthlr. ohnweigerlich entrichtet, jedoch dadurch der Blasen= Zins, welcher von denen in den kleinen Städten und Flecken, oder in denen Aemtern vorhandenen Branteweins=Blasen, dem uralten Herfommen nach, als eine Dominial-Intrade an die Cammer und